

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1842

37 (15.9.1842)

Preis hier
Jahrl. 1 fl. 40 kr.;
per Post
1 fl. 52 kr.

Durlacher Wochenblatt.

Die gruppante
Ziele oder deren
Raum 2 kr.

Nro. 37.

Donnerstag, den 15. September 1842.

Futter : Mangel betr.

DNro. 17286. Die Gr. Forstpolizeidirection hat durch Erlaß vom 31. Aug. 1842 Nro. 5529. f. f. an sämtliche Forstämter verfügt: der §. 40. des Forstgesetzes ermächtigt bekanntlich die Bezirksforsteien bei großem Futtermangel von der durch diesen den unterstigten Gewinnung des grünen Laubes von stehenden Bäumen zum Viehfutter zu dispensiren, sofern der Waldeigenthümer zustimmt und die erforderlichen Maasregel gegen Schaden von ihnen angeordnet werden. Da nun das Jahr 1842 zu den Jahren gehört, in welchen großer Futtermangel herrscht, so beauftragen wir das Forstamt, seine unterhabenden Bezirksforsteien darauf aufmerksam zu machen, wie es am Plage ist, daß sie d. J. in Bezug auf die Gemeinds- und Corporationswaldungen von der ihnen nach §. 40. des Forstgesetzes zustehenden Dispensationsbefugniß in geeigneten Fällen Gebrauch machen und dessfalls alsbald die nöthigen Schritte thun. Ohne wesentlichen Nachtheil für die Waldungen kann jedoch die Gewinnung dieses Futterlaubs nur an solchem Holze gestattet werden, welches im Wirthschaftsjahr 1843 zum Hieb kömmt, und wird daher vorzugsweise auf die Nieder- und Mittelwaldschläge des gedachten Wirthschaftsjahrs zu beschränken seyn. Ferner dürfte dieselbe überall da zur Anwendung kommen, wo der Ausschub von Weichhölzern aus jungen Schlägen wirthschaftlich geboten ist.

Indem man sämtliche Bürgermeisterämter auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam macht, fordert man sie auf, auch ihres Orts ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß dem großen Futtermangel dadurch möglichst gestiftet werde.

Durlach den 11. Sept. 1842.

Großherzogliches Oberamt.

DNro. 17,249. Die ehrwürdigen Pfarrämter Berghausen, Grözingen, Kleinsteinbach, Söllingen, Wilferdingen, Wolfartswieier, Durlach, Hohwetterbach, Königsbach und Langensteinbach werden unter Beziehung auf die Bekanntmachungen im Anzeigebblatt No. 38. de 1836 und No. 50. de 1838 veranlaßt, die Tabelle über die Gesuche um Waisenbeneficien gemeinschaftlich mit den Ortsbehörden u. Waisenrichtern nach den gegebenen Vorschriften aufzustellen, und unsehlbar bis

Dienstag, 27. d. M.

hierher einzusenden, damit die Vorlagen auf 1. Oktober von hier aus bewirkt werden kann.

Die Impressen wurden dem Pfarramt bereits zugesendet.

Durlach den 10. Sept. 1842.

Großherzogliches Oberamt.

DNro. 17,194. Für das durch Brand ver-

unglückte Städtchen Markdorf sind eingegangen,

von	Summe
Aue	5 fl. 25 fr.
Auerbach	—
Berghausen	40 fl. —
Durlach	94 fl. 6 fr.
Grözingen	21 fl. 48 fr.
Grünwetterbach	15 fl. 22 fr.
Hohwetterbach	5 fl. 11 fr.
Föhlingen	1 fl. 20 fr.
Kleinsteinbach	2 fl. —
Königsbach	25 fl. —
Langensteinbach	9 fl. 26 fr.
Palmbach	3 fl. 36 fr.
Singen	5 fl. 38 fr.
Söllingen	7 fl. 48 fr.
Spießberg	1 fl. 52 fr.
Stupferich	6 fl. 52 fr.
Untermuschelbach	2 fl. —
Weingarten	22 fl. —
Wilferdingen	8 fl. 25 fr.
Wolfartswieier	4 fl. 10 fr.
Wolfartswieier	4 fl. 1 fr.

— : 250 fl. 40 fr.

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach den 10. Sept. 1842.

Großherzogliches Oberamt.

Straf : Erkenntniß.

DNro. 17,267. Nachdem Wilhelm Gaenger von Hohenwetterbach Soldat beim Großherzoglichen Commando des Infanterieregiments Erbgroßherzog Nro. 2. sich auf die öffentliche Aufforderung vom 15. July d. J. Nro. 15222. weder dahier noch bei seinem vorgesetzten RegimentsCommando gestellt hat, so wird derselbe als Deserteur in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfällt, seines Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt, und weitere Verstrafung auf persönliches Betreten vorbehalten.

Durlach den 10. Sept. 1842.

Großherzogliches Oberamt.

DNro. 17,209. (XIX.) Dem vorgelegten Gemeinde-Bedürfniß-Stat der Gemeinde Königsbach wird die Staatsgenehmigung ertheilt und damit der Gemeinderath legitimirt, die ordentlichen Gemeinde-Auslagen und Kriegskosten aus den dazu bestimmten Reventen ohne Umlage zu decken.

Durlach den 10. September 1842.

Großherzogliches Oberamt.

DNro. 17,546. Bei der zu Föhlingen stattgehabten Bürgermeisterwahl wurde der seitherige Bürgermeister Philipp Mung mit großer Stimmenmehrheit wieder erwählt und bestätigt.

Durlach den 12. Sept. 1842.

Großherzogliches Oberamt.

Durlach. (Gant-Edict.) DNro. 17129. Ueber

die Verlassenschaft des verstorbenen Friedrich Koller von Hebenwetterbach wurde Sankt erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Donnerstag den 29. September 1842
Vormittags 8 Uhr

angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Sanktmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der nemlichen Tagfahrt soll der Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Durlach am 6. September 1842.

Großherzogliches Oberamt.

Gläubiger-Aufruf.

DNr. 17. 197. Die Friedrich Schäfers Wittwe, deren Tochter Margaretha Schäfer, letztere mit ihren beiden noch minderjährigen Töchtern Philippine und Wilhelmine sodann Georg Adam Hoffsaß, ledig, sämtlich Einwohner von Wilsferdingen beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Alle jene, welche Ansprüche an diese Personen zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche in der auf

Dienstag den 27. d. M.

früh 8 Uhr anberaumten Liquidationstagsfahrt um so gewisser dahier geltend zu machen, als ihnen sonst zu ihrer Befriedigung von hier aus nicht mehr verholten werden könnte.

Durlach den 10. Sept. 1842.

Großherzogliches Oberamt.

Durlach. (Sankt-Edict.) DNr. 16225. Ueber das Vermögen des verstorbenen Uhrenmachers Friedrich Krammlich von Durlach wurde Sankt erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Freitag den 23. September
Vormittags 8 Uhr

angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Sanktmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der nemlichen Tagfahrt soll der Massepfle-

ger und Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Durlach den 27. August 1842.

Großherzogliches Oberamt.

Warnung

vor dem Promessenspiel mit badischen Anlehensloosen.

Schon in den Jahren 1837 und 1838 haben wir durch öffentliche Bekanntmachungen vor dem Ankauf von Promessen-Scheinen auf Bad. Loose gewarnt, allein vielfältige Anfragen und Beschwerden geben kund, daß dieses Promessenspiel zum großen Nachtheil des Publikums in neuerer Zeit wieder häufiger und besonders durch Frankfurter Spekulanten Gust. Stiebel, Moriz J. Stiebel, J. M. Trier et Comp., Jb. Doctor, Christ. Scholl seel. Wittb. u. u. getrieben wird, indem sie durch das Ausbieten von Loosen für den wohlfeilen Preis von 3 1/2 bis 4 fl. die Käufer locken, denselben aber nicht wirkliche Loose, welche einen bedeutend höhern Werth haben, sondern nur sogenannte Promessen, Partial-Cessionen oder auch Actien auf die nächstfolgende Ziehungen geben.

Dieses Verheuern oder Vermietten von Loosen ist ein verderbliches Glücksspiel, das durch vermeintlich niedern, gegen die geringe Wahrscheinlichkeit des Gewinns aber sehr hohen, Einsatz den Reiz zum Spielen vermehrt, dem Spielenden aber keine Sicherheit gewährt, daß der Verkäufer sich im Besitz der bezeichneten Loose befinde, daß er nicht auf dieselbe Nummern mehrere Promessen ausgefertigt hat, und daß er im Fall der Ziehung das Originallos heraus zu geben oder den darauf gefallenen Gewinn zu zahlen im Stande seye.

Durch höchste Staats-Ministerial-Verordnung vom 15. November 1825 (Reg. Blatt Nr. XXVII.) ist daher das Verheuern, sowohl inländischer als ausländischer Partiallose, wobei nicht zugleich der wirkliche Besitz der Loose selbst übergeht, bei hoher Strafe verboten, und weder dem Heuerer noch Verheuerer eine Klage gestattet.

Indem wir auf dieses Verbot aufmerksam machen, und Jedermann wiederholt vor Gefahr und Schaden warnen, bemerken wir ausdrücklich, daß nur die von der Amortisations-Kasse selbst ausgegebenen Originallose zum Empfang der darauf gefallenen Gewinne berechtigen, daß aber jenes Promessenspiel mit diesseitiger Kasse in durchaus keiner Verbindung stehe.

Carlsruhe den 10. August 1842.

Großherzogl. Bad. Amortisations-Kasse.

Versteigerung.

Am Donnerstag den 15. d. M.

werden Vormittags 9 Uhr im großen Remise des Reithauses zunächst der hiesigen Caserne etwa

128 alte ausgetragene graue Mäntel, und
130 alte ganz unbrauchbare Pantalon in klei-
nen Parthien gegen Baarzahlung an die
Meistgebende öffentlich versteigert.

Durlach den 6. Septbr 1842.

Das Commando des 2ten InfanterieRegiments.
Kloßmann,
Oberst.

Bürgermeisteramtliche Versteigerungen.

Durlach. (Winterschafwaidverpach-
tung.) Die in No. 35. dieses Blattes zur Ver-
pachtung ausgeschriebene Winterschafwaid wird
Montag den 19. d. M.

Vorm. 11 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause zum zweiten und letz-
tenmale auf 3 Jahre verpachtet, wozu die Lusttra-
genden mit dem Bemerken eingeladen werden, daß
die Ratification sogleich ertheilt wird.

Durlach den 12. Sept. 1842.

Bürgermeisteramt.

Morlok.

vd. Ch. Rau.

Herr Capitain Baumann dahier lassen nachbenannte
von dem † Christian Friedr. Meier seither benutzten
Wiesen

Montag den 19. d. M.

Nachm. 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus öffentl. zu Eigenthum ver-
steigern:

1) 8 Morgen 5 Brtl. 36 A. am Steeb beim
Malerhäuschen, neben Kaufmann Unger und Apo-
theker Bürd.

2) 1 Morgen 5 Brtl. 20 A. im Bruch, neben
der StadtAllmend.

3) 2 Brtl. 21 A. auf den Meizerwiesen, neben
Gemeinderath Deimling und Ansföfer.

4) 2 Brtl. 19 A. allda, neben Obermüller Mär-
kers Wittb. und dem Brunnencanal.

5) 2 Brtl. 1 Akthe auf der Lenzenhub, neben
Jacob Keim und Kaufmann Bleidorn, wozu die
Liebhaver mit dem Bemerken eingeladen werden,
daß die Stücke Nr. 1. und 2. zu Morgen vertheilt
sind, und also in Abtheilungen auf Verlangen ver-
steigt werden.

Durlach den 7. Sept. 1842.

Bürgermeisteramt.

Morlok.

vd. Ch. Rau.

Privat - Nachrichten.

(Versteigerung.) Auf dem Grundherz von
Schilling'schen Guthe zu Hohenwettersbach werden
Freitag den 23. Sept. Nachmittags 2 Uhr ein noch
gut erhaltenes Kugelbahnhäuschen mit bedecktem Ku-
gelbahnschopfen an den Meistbietenden zum Abbruch
öffentlich versteigt, wozu die Liebhaber hiermit einge-
laden werden.

Durlach den 12. Septbr 1842.

H. H.

Hengst, Wrkmstr.

„Bei Bierbrauer Gehres in der Leopoldstraße

ist eine Wohnung für einen ledigen Herrn zu ver-
mieten. Das Nähere beim Hauseigenthümer.“

Keller- samt Faß-Verpachtung.

Mein Keller nebst 18 bis 20 Fuder Faß ist in
Pacht zu geben. Das Nähere bei Unterzeichneter.

Catharine Reichardt, Wittb.

„Es liegen 550 fl. Pflegschaftsgelder zum Auslei-
hen parat; wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.“

„Es können in Hohenwettersbach 700 fl. Pfleg-
schaftsgeld erhoben werden. Wo? ist bei Buch-
drucker Dupß in Durlach zu erfragen.“

fl. 150 sind gegen gute Versicherung zu 4 1/2
pro Ct. auszuleihen; wo? ist auf dem Comptoir
zu erfragen.

„In Untermuschelbach liegen 600 fl. zum Aus-
leihen parat, wo solche erhoben werden können,
erfährt man im Comptoir dieses Blattes.“

Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern der Stadt Durlach.

Geboren

am 21. Aug. Marie Auguste — V. Herr Eugen v.

Rechtshaler, Hptm. im Inf. Reg. Erbgroßherzog Nr. 2.

am 8. Sept. Luise Christine — V. Christiana Jakob

Meyer, B. u. Tagelöhner

am 9. Sept. Salome Jakobine — V. Philipp Friedr.

Dill, B. u. Schreinermeister. Starb wieder am 10.

Sept.

Gestorben

am 7. Sept. Katharine Elisabeth Sulzer geb. Froh-

müller, Wittwe des Joh. Reinhard Sulzer, Bürgers u.

Küfermeisters. Alt 62 J. 10 M. 10 Tag.

am 7. Sept. Wilhelm August — V. August Friedr.

Goldschmidt, B. u. Hufschmiedmeister. Alt 6 Monate

weniger 6 Tage.

am 8. Sept. Frau Auguste Elisabeth Sulzhan geb.

Eppelita, Wittwe des Herrn Joh. Friedrich Sulzhan,

Delant in Stein; alt 82 Jahre weniger 19 Tage.

am 10. Sept. Wilhelmine Karoline Katharine — V.

Friedr. Wilhelm Zittel, B. u. Buchbdrucker; alt 2 J.

10 M. 7 Tag.

am 13. Sept. Georg Jakob Karl Wächter, B. und

Fajence - Fabrik - Inhaber, ein Chemann; alt 41 J.

3 Mon. 18 Tage.

Verschiedenes.

Karlsruhe, 1. Sept. Bei der heute dahier statt-
gehabten 3ten Gewinnziehung der bad. 50 fl. Loose
vom Jahre 1840, sind auf folgende Nummern die
Hauptpreise gefallen: Nro. 1742 40,000 fl., Nro.
21,939 10,000 fl., Nro. 1783 5000 fl., Nro. 1710
3000 fl., Nro. 1719 und 21,992 à 1500 fl., Nro. 1701,
1763, 93,113 und 93,121 jedes 1000 fl.

— Bei der am 1. Sept. erfolgten 3ten Ziehung
der Groß. bad. 50 fl. Loose vom Jahr 1820 für das
Jahr 1842 sind nachstehende Serien gezogen worden:
31, 102, 119, 131, 191, 214, 288, 301, 313, 334,
513, 580, 593, 648, 840, 843, 853, 887, 922, 991.

Der Landtag von 1842

wurde am 9. September mit folgender Rede des Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath von Müdt geschlossen:

„Hochwohlgeborene, hochgeehrte Herren! Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst beauftragt, Ihnen beim Schlusse des Landtags zu eröffnen, daß die Umsicht und Gründlichkeit, womit Sie bei der Prüfung und Berathung des Budget's und der übrigen Vorlagen der Regierung zu Werk gegangen sind, Höchsthren Erwartungen und Wünschen vollkommen entsprochen haben. Das Ergebniß dieser einsichtlichen und gründlichen Berathung konnte Höchstdieselbe nur in der beruhigenden Ueberzeugung bestärken, daß Ordnung und Gewissenhaftigkeit in allen Zweigen der Verwaltung herrscht.

Um so schmerzlicher hat es Seine Königliche Hoheit berührt, daß in Mitte der zweiten Kammer die Verfassungstreue Höchsthre Rathgeber verdächtigt wurde, und die gegen dieselben erhobenen Beschwerden auf anderem als auf dem durch die Verfassung dafür vorgezeichneten Wege geltend gemacht werden wollten.

Wenn gleichwohl Se. Königl. Hoheit sich nicht bewogen fanden, die Ständeversammlung aufzulösen, so geschah es, weil Höchstdieselben Bedenken trugen, irriger Ansichten eines Theils der zweiten Kammer wegen ihren getreuen Unterthanen neue Opfer aufzulegen, den Finanzhaushalt ungeordnet, und große Staatsunternehmungen unvollendet zu lassen.

Höchstdieselben haben daher vorgezogen, Ihren Räten Selbstverläugnung zur Pflicht zu machen, in der sichern Erwartung, daß ihnen von der Zeit und dem gesunden Sinne des Volkes die vollste Rechtfertigung zu Theil werden wird.

Fest entschlossen, die Verfassung treu zu halten, werden Seine Königliche Hoheit Rathschlägen, welche auf deren Verletzung abzielen könnten, niemals Gehör geben; ebenso werden aber Höchstdieselben auch Verfassungsverletzungen oder Beeinträchtigungen vorbehaltener Rechte der Krone, welche von anderer Seite versucht werden möchten, jederzeit zu begegnen wissen.

Seine Königliche Hoheit müssen daher auch jedem Beginnen, die Entfernung ihrer Rathgeber von ihren Stellen durch verfassungswidrige Mittel zu bewirken, mit aller Entscheidung entgegentreten.

Endlich soll ich Ihnen noch erklären, daß Seine Königliche Hoheit in den von den Vorständen der Ministerien zur Sicherung der Wahlfreiheit ergriffenen Maaßregeln nur die Erfüllung einer denselben obgelegenen Pflicht zu erkennen vermögen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hegen die feste Zuversicht, daß Ihre Räte und Diener sich durch die Anfeindungen und Beschuldigungen, denen sie in der jüngsten Zeit ausgesetzt gewesen, in der Erfüllung ihres schwierigen Berufes nicht werden irre machen lassen.

Höchstdieselben wollen übrigens das seither Vorgefallene gerne der Vergessenheit übergeben, und nähren die Hoffnung, Ihren getreuen Ständen künftig nur Ihre Huld und Gewogenheit bezeugen zu können.

Im Namen und aus Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den Landtag hiemit für geschlossen.

Durlach, 9. September 1842. Der städtische Abgeordnete Herr Bleiborn ist vom Landtag zurückgekehrt, während dessen Dauer er sich stets zur Opposition gehalten hat.

Frucht-Preise

vom 10. September 1842 in Durlach.

		Mittelpreis:
das Malter	Waizen	14 fl. 20 fr.
" "	Neuer Kernen	14 " 57 "
" "	Alter Kernen	14 " — "
" "	Neu Korn	12 " — "
" "	Gerste	8 " 30 "
" "	Welschkorn	12 " — "
" "	Haber	6 " 22 "
"	Einfuhr: Summe	1065 Malter.
Vom vorigen Markt blieben aufgestellt: 141 Malter.		
Worunter waren: 720 Malter alter u. neuer Kernen.		
"	" 11 — Gerste.	
"	" 334 — Haber.	
Summe des Vorraths 1206 Malter.		
Verkauft wurden heute 1004 Malter.		
Aufgestellt blieben heute 202 —		

Brod-Tax.

Ein Zweikreuzerweck soll wiegen —	Pf. 8 Loth.
Weißbrod zu 6 fr. " " —	24 —
Schwarzbrod zu 10 fr. " " —	2 14 —

Fleisch-Taxe für den Monat September:

Das Pfund Mastochsenfleisch	9 fr.
" " Schmalfleisch	7 "
" " Kalbfleisch	6 "
" " Hammelfleisch	8 "
" " Schweinefleisch	8 "
<hr/>	
Das Pfund Rindschmalz kostet	28 fr.
— — Schweineschmalz "	24 —
— — Butter	26 —
Lichter (gezogene) das Pfund	24 —
— (gegossene) " "	22 —
Seife	16 —
3 Stück Eier	4 —
Ohsenunslitt (rohes) das Pfund	13 —
Der Centner Heu	2 fl. 30 —
Hundert Bund Stroh (à Bd. 18 Pf.)	22 — —
Das Meß Holz (hartes) kostet	19 fl. — —